

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1760

29.9.1760 (No. 40)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-915041](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-915041)

No. 40.

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen.

Montags, den 29. Septemb. 1760.

I. Verordnung.

Ihro Königl. Majestät zu Dännemark, Norwegen ic. zur Regierung in denen Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst verordnete Statthalter, Kanzleyen-Director, Råthe und Assesores.

Demnach sicheren Nachrichten zu folge, die Viehseuche in dem benachbarten Fürstenthum Ostfriesland sich leider! wiederum hie und da geäußert: So haben Wir, zu verhüten, daß dieses Uebel nicht auch in hiesige Graffschaften hereingeschleppet werde, hiemittelt zu verordnen vor nöthig gefunden: Daß bis weiter Niemand sich unterstehen solle, aus gedachtem Fürstenthum Ostfriesland, einiges Horn-Vieh in hiesige Graffschaften zu bringen, oder heimlich einzuschleichen: wie denn nicht nur die Zöllner, Baumschliesser, Schiffer und Fährleute hiemittelt alles Ernstes und bey Vermeidung willkührlicher Strafe, befehliget werden, kein aus Ostfriesland kommendes Horn-Vieh in hiesige Graffschaften passiren zu lassen oder überzuführen; sondern es soll auch, dafern sich jemand unterfinge, diesem Verboth zuwider zu handeln, selbiger mit unausbleiblicher schwerer, auch dem Befinden nach, Leibes-Strafe belegt, sodann das ins Land gebrachte Vieh todt geschlagen, und mit der Haut verscharret werden.

Wornach sich männiglich gebührend zu achten, auch die Beamte pflichtmäßig darüber zu halten haben, daß diesem also gelebet werde. Urfundlich unter dem zur hiesigen Königl. Regierungs-Canzelley verordneten Insiegel. Oldenburg ex Cancellaria den 24. Septembris 1760.

(L. S.)
(R.)



II. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1. **E**s entstehet über weyland Johann Bremers Erben, zum Neuenkrüge, im Amte Rastede, sämtliche Güther, Schulden halber, bey dem Neuenburgischen Landgericht ein Concurſ. 1) Angabe d. 27. Oct. 2) Deduct. den 3. Nov. 3) Priorität-Urtheil den 13. Nov. 4) Vergantung oder Löse den 27. November a. c.
2. **E**s ist Johann Hohn, zum Jader Aussensteiche, gesonnen, seine vor einiger Zeit von Harmen Schwarting, in öffentlicher Vergantung an sich erkaufte, und zwischen Gerd Schwarting und Johann Goraths Lande, in der Schreyburg belegene 12 Fücken etliche Ruten Landes, den 29. Oct. a. c. in Johann Bollmanns Hause, im Prill, wiederum verkauffen zu lassen. Die Angabe ist den 27. Oct. a. c. bey dem Neuenburgischen Landgericht.
3. **E**s hat Berend Krog, zum Schönemohr, die von demselben vor einigen Jahren, von weyl. Eltermanns Wächters Erben erhandelte, und hinter der Schönemohrer Kirche belegene 2½ Tagwerk Heulandes, an Hinrich Rasten, auf dem Dwoberge, wieder verkauft. Den 28. Oct. a. c. ist die Angabe bey dem Delmenhorstischen Landgericht.
4. **E**s hat Carsten Buse, sein im Sarve belegenes, und aus weyl. Jacob Cornelius Concurſ an sich gelösetes Haus und Wärf, mit 9 Fück Landes, cum pertinentiis, an Bohlcke Hayessen und dessen Ehefrau verkauft. Die Angabe ist den 10. Nov. a. c. bey dem Develg. Landgericht.
5. **W**ann die Steinhäuser Windmühle unter gewissen Conditionen zur Erbheuer ausgethan, und darüber eine öffentliche Licitation gehalten werden soll; So wird solches hiemit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, und können diejenigen, welche Lust und Belieben haben, sothane Mühle erbhauerlich an sich zu bringen, am 8ten Oct. als Mittwoch nach dem 18. Sonntag post Trinitatis, Morgens um 10 Uhr, allhier in Königl. Cammer sich melden, die Conditiones vernehmen, und nach Gefallen bieten und contrahiren. Oldenburg, den 18ten Septemb. 1760. J. G. v. Zendorff.
6. **W**ann die Heuer-Jahre folgender Herrschaftlichen Pacht-Stücke, theils mit Ausgang dieses, theils aber auf Ostern, Maytag und Johannis künftigen Jahrs expiriren, mithin eine anderweite Verpachtung solcherhalben an nachbemeldten Tagen vorzunehmen ist, nemlich: 1) den 7. Octobr. als Dienstag nach dem 18. Sonntage post Trinitatis. In der Hausvogtey Oldenburg die Steinkreuz-Wische, die Accise von Bremer und Leerer-Bier in den Aemtern Oldenburg und Develgönne, nebst der Vogtey Schrey und Schreyburg. Die Oldenburgische Fischerey. Die Kirchenstellen in hiesiger St. Lamberti

Kirche, welche vorhin jederzeit verheuet gewesen. Der kleine Herrschastliche Stuhl in St. Nicolai Kirche. Die Graserey im Eversten Holze. Die freye Herumtrag und Verkaufung der Messer in beeden Grasschafften. In der Vogtey Wüstenland, der neue Hündorfer Groden. In der Vogtey Mohriem, das sogenannte Ruge-Sand. Das Werfaber-Sand. Der alte Hündorfer Groden. Das kleine Sand in der Weser. Das Elsflether Fahr. Die Elsflether und Liener Weser-Fischeren. In der Vogtey Oldenbrock die Krüge. In der Vogtey Strückhausen, die Krüge. In der Vogtey Hammelwarden, das Harrier-Sand nebst dem Anwachs. Die sämtlichen Aussenlands-Groden. Die Weser Fischeren. Die Fischeren in der Käseburger Braacke. Das Hammelwarder Fahr. In der Vogtey Wardenburg, die Fischeren. Im Amte Kastede, die Krüge. Die Accise von fremden Getränke in dem Amte Rahstede und der Vogtey Jahde. In der Vogtey Jahde, das Borland am Wapeler Groden. Die Jahder Krüge. In der Vogtey Zwischenahn, die Lechte Wiese. Die Accise und Krüge, und zwar letztere auch stückweise zur Erbpacht. Das Branntwein-Brennen im Dorfe Edewecht und zu Westerschepfen. 2) Am Mittwoch, als den 8ten Oct. Im Amte Apen. Die Westersteder Krüge, und zwar, wegen eines Kruges zu Linswege, alternative zur Erb- und jährlichen Heuer. Die Krüge in der Hausvogtey Alpe. Der Zoll zur Alpe. Die Fischeren und der Entvogelfang. Im Amte Neuenburg, die vor- und Hinter-Esch zur Neuenburg: nebst 3 Stück Saatländes aufm Astedter Esche. Die Hausstätte Brockbulte genannt. Das Haber-Land. Die Schmale-Wische. Der grosse Reithamm. Die $12\frac{1}{2}$ Jück von den 40 Jücken. Die $13\frac{3}{4}$ Jück von solchem Lande, so Dierck Hinrichs und Johann Abhne in Heuer haben. Der Mittel-Stoppel-Groden. Der kleine Seecken-Placken, oder 14 ein halb Jück von gemeldetem Groden. Der dritte Stoppel-Groden oder grosse Seecken-Placken. Der Carstens-Placken. Die 10 Jück vom Heeten-Lande. Die 38 Jück 19 Ruten vom Köppen. Die 3 Jück vom Köppen. Die 47 ein halb Jück vom Heeten Lande. Die 12 Jück 61 drenviertel Ruten vom Häuslings-Groden, imgleichen 27 Jück 128 ein halb Ruten von selbigem Groden. Die Gohden-Spittung. Die bey der blauen Hand belegene Schlick- und Wasser-Ballen. Der Zoll zur Neuenburg. 3) Am Donnerstage, als den 9ten October. In der Vogtey Goldwarden, die Krüge. Die Wein- und Branntweins-Accise in den Vogteyen Goldwarden und Nothenkirchen. Die Goldwarder und Nothenkircher Weser-Fischeren, nebst dem Goldwarder Fahr. In der Vogtey Nothenkirchen, das Nothenkircher-Sand. Die Alfer Reit-Plate. Die Gärten-Eheiling. Der Hartwarder Groden. Der unbedeichte Nest vom Ruch- und Baacken-Sande. Die Hahnenknoper Mühle. Die Krüge. Das Fahr aufm Havendorfer-Sande. Das Markt- und Cramerstädten-Geld. Der Landzoll vom neubedeichten Groden-Lande. In der Vogtey Abbehausen, die Krüge. Die Wein- und Branntweins-Accise. Die Weiser Fischeren. Das Markt- und Cramerstädten-Geld. In der Vogtey Blexen, Die Bleyer Wind-Mühle. Die Bleyer- und Burhaver Weser-Fischeren, das Markt- und Cramerstädten-Geld. In der Vogtey Burhave, die Krüge. Das Markt- und Cramerstädten-Geld. Das Burhaver Fahr. In der Vogtey Eckwarden, Die Krüge. In der Vogtey Stollbamm. Der Aussenlands-Groden, nebst dem Entvogelfang. Die Krüge. Im Landewürden, die Weser-Fischeren. In der Vogtey Schwey, die Accise und Krüge. In der Hausvogtey Dellmenhorst. Der Thier-Garten. Die Wiese im Wiekborn. Die Schloß-Länderen. Die Herrschaftlichen Kirchen-Stühle zu Delmenhorst. In der Vogtey Berne, das Warflether-Sand. Der Kolk-Groden. Die Fischeren. In der Vogtey Altenesche, der Lehwarder-Groden. Die 3 Ekgwerk-Heulandes zu Lehwarden. Das Altenescher Wiet-Sand, und der Dieckshuser Groden.

So wird solches hiedurch zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, und Eynen diejenigen, welche belieben tragen, einige von vorbemeldten Stücken zu pachten, sich an den gefestten Tagen, Morgens um 9 Uhr; anders auf Königl. Cammer einzufinden, die Conditiones verlesen hören, und nach Gefallen bieten und contrahiren. Gleich dann auch diejenigen, so in Compagnie etwas zu heuren gedenken, sämtlich gegenwärtig seyn, und ihre Namen anzeichnen lassen, oder ihre Consorten mit genügsamer Vollmacht versehen müssen; widrigenfalls sie nicht als Mitpächtere gehalten werden sollen.
Oldenburg aus der Königl. Cammer den 24. Sept. 1760. J. G. v. Zendorff.

III. Bremer Geldcourß.

Gute 7tel Stücke gegen Gold 14 proc. Klein Geld schlechter als Gold 26.

IV. Bremer Gerreyde-Preise.

Weizen Offseescher = 90-95 in Gold.

Gerst. Ostfr. Sommer 80-82 in Silberg.

Rocken getrockneter 53-54 in Gold.

Haber weißer = 53-54 dito. 28-29 in Gold.

Gersten Ostfr. Wint. 85-90 Silberg. 45-47 in Gold schwarz und bunter 26-28 in Gold.

V. Privatfachen.

1. Der Herr Provisor Johann Conrad Eilers hat etliche 100 Rthlr. Legaten-Gelder, gegen Anweisung genügsamer Sicherheit, zinsbar zu belegen. Wer demnach davon bey grossen, oder auch kleinen Capitalien zinsbar aufzunehmen verlanger, wolle sich allhie in Oldenburg bey ihm zu melden belieben.
2. Weyl. Dirck Helmerichs Kinder Vormund Jürgen Abdicks, im Kirchspiel Eckwarden, hat von seinen Pupillen-Geldern diesen bevorstehenden Martini 300 Rthlr. Capital, gegen zustellende Sicherheit zinsbar zu belegen. Sollte nun jemand diese Gelder insgesamt, oder bey kleinen Capitalien nöthig haben, kann sich bey gedachten Vormund melden.
3. Die Eckwarder Kirch- und Armen-Juraten, haben diesen Herbst von den zur Verwaltung in Händen habenden geistlichen Fundis 400 Rthlr. so einkommen, in verschiedenen Capitalien, gegen landübliche Zinsen, und zustellende Sicherheit zinsbar zu belegen. Wann nun jemand diese Gelder alle, oder einige davon nöthig, wolle sich mit dem allernechsten melden.
4. Wohlte Wohlte ist gewillet, ein Haus cum pertinentiis zu Abbehausen gelegen, aus der Hand zu verkaufen. Wer dazu Lust und Belieben trägt, kann sich den 4ten Octobr. zu Kothen Kirchen in Johann Hinrich Brockmanns Wirthshause einzufinden, die Conditiones vernehmen und solches kauffen, auch soll der halbe Kauffschilling, gegen Zinsen darin stehen bleiben.
5. Weyl. Johann Jansen Tochter Vormund, Emlert Schröder zum Kloster-Inmate, hat von seiner Pupillin, in an. 1752 beleet gewordenen, 180 aber eingehenden Capitalien, um Martini a. c. hinwiederum zinsbar auszuthun, 800 Rthlr. Wer solches, gegen behörige Sicherheit verlanger, kann sich bey ihm melden.
6. Wer in diesem bevorstehenden Oldenburgischen Vieh-Markte, vor einige Stück Vieh auf 2 bis 3 Nächte, Grasung verlanger; derselbe beliebe sich desfalls nur bey Hons. Erdmann jun. allhie in Oldenburg zu melden, welcher dazu Wenden in Commission zu verheuren hat.
7. Es sind vor einigen Tagen aus dem Lettenfer-Giel 2 ehene oder metallene Pfannen von 8 Zoll ins gevierte und 4 Zoll hoch mit einem Boche oder Vertiefung in der Mitten, weggekommen; sollte jemand zuverlässige Nachricht davon geben können, wo solche geblieben, und wieder zu haben seyn, so wird demselben ein Recompens von 10 Rthl. dafür versprochen.
8. Meinert Peters beym Mitteldeiche, läset hiemit bekannt machen: das er ein gelbbraunlicht Ochsen-Stier, so auf einem Horn mit den Buchstaben P. v. gebrannt, und welches diesem Vormittsommer auf Peter Richters in Heuer habende, bey Meinert Peters Hause belegen 15 Tück Landes, ins Gras gegangen, aus seinen Früchten eingeschüttet habe. Derjenige nun, welchem dieser Ochsen-Stier gehöret, muß ihn gegen Erstattung der Kosten und Schaden, und zwar binnen acht Tagen, wieder abfodern, oder gewärtigen, das er nach Verlauf solcher Zeit, ohnsehlbar gerichtlich durch den Hn. Verganter öffentlich wird verkauft werden.
9. Weyl. Anke Hayssen Tochter Vormünder haben 50 Rthl. gangbar Geld, auf Zinse zu belegen; welche bey dem Vormund Harmen Abken zu Volckers, Bleyer Kirchspiel, sogleich in Empfang genommen werden können.
10. Wer einige 20 St. fettes Hornvieh, als Kühe und Quenen zusammen kaufen will, derselbe beliebe sich bey dem Verfasser dieser Anzeigen zu melden, welcher davon fernere Nachricht giebt.
11. Wenn jemand einige hundert Rthl. neue 2 drittel Stücke zu belegen haben möchte, so kann derselbe bey dem Verfasser dieser Anzeigen, nähere Anweisung bekommen.

Verrißement.

Es wird aus gewissen Ursachen hiedurch bekannt gemacht, das bey dem 38ten Stücke dieser Anzeigen in allen Couverten so mit den Posten und Boten verschickt worden, 3 Beylagen, das Münzwesen betreffend, und bey dem 39sten Stück noch eine dergleichen eingeschlossen gewesen.

